

EVVC Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:
„Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.“ – EVVC
„European Association of Event Centres“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere,
 - a) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
 - b) für seine Mitglieder ein geeignetes Forum zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Hilfe und zu internationalem Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu bilden,
 - c) seine Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, bei der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungszentren zu beraten,
 - d) durch Publikationen, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen den Leitungen der Mitgliedereinrichtungen und ihren Mitarbeitenden das für ihre Arbeit erforderliche Wissen und die notwendigen Informationen zu vermitteln,
 - e) durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 - f) durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes können die wirtschaftlichen Träger und Betreiber (wie etwa Eigentümer oder Dauernutzungsberechtigte) von Versammlungsstätten werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst das Recht, die Leistungen des Verbandes für die vom Mitglied betriebene(n) Versammlungsstätte(n) in Anspruch zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die sich überwiegend mit der Veranstaltungsbranche beschäftigen

und/oder den Verband bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen möchten, dabei kein ordentliches Mitglied oder einen Partner vertreten oder ihm angehören (Angestelltenverhältnis). Sie besitzen weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Die Aufnahme muss von mindestens einem ordentlichen Mitglied empfohlen, im Vorstand beraten und beschlossen werden.

4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verband und die Veranstaltungswirtschaft in besonderer Form verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenmitgliedschaft umfasst die Beitragsfreistellung und kostenfreie Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ehemaligen Präsidenten oder Präsidentinnen nach Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Ehrenpräsident“ beziehungsweise "Ehrenpräsidentin" zu verleihen. Die Ehrenpräsidentenschaft wird auf Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder des Vorstandes im Vorstand beraten, beschlossen und veröffentlicht. Das Privileg der Ehrenpräsidentenschaft umfasst die kostenfreie Mitgliedschaft und Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie der Management-Fachtagung.
5. Partner des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die keine Veranstaltungseinrichtung betreiben, gleichwohl aber die Ziele des Verbandes bejahen und unterstützen. Die Partnerschaft basiert entweder auf Gegenseitigkeit oder einem Partner- bzw. Förderbeitrag. Über Partneranträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Rahmen der auf den Zugang des Aufnahmeantrages folgenden Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so muss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds, sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - d) Auflösung oder Löschung des Mitglieds im jeweiligen Register, sofern es sich um eine juristische Person oder rechtlich verselbständigte Personenvereinigung handelt.
2. Der Austritt kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres von dem Mitglied erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform an die Geschäftsstelle.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, gegen die Satzung verstößt oder gegen die Interessen des Verbandes in einer Weise verstößt, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit zu

schädigen. Ein sonstiger Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand für einen Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des betroffenen Mitgliedes endgültig. Die Entscheidung ist wirksam, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
3. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Bestätigung der in den Arbeitsgruppen vollzogenen Bestellungen (Wahlen) der Arbeitsgruppenleitung und ihrer Stellvertretung als Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme und Beschlussfassung des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Entscheidung über Anträge,
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht rechtlich zwingend geboten und von Aufsichts-, Finanz -oder Gerichtsbehörden
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
 - j) die Beitragsordnung
 - k) die Einteilung der Arbeitsgruppen.
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.
3. Jedes Mitglied, der Vorstand und die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann über dringende Angelegenheiten auch dann beraten und beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge hierzu nicht fristgerecht eingegangen sind.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl ihrer Teilnehmer. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

5. Entscheidungen nach Abs. 1 lit. h) (Satzungsänderungen) und lit j) (Beitragsordnung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Verbandes (lit. i)) bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
7. Versammlungsform
 - a) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB durchgeführt werden. Bei einer hybriden Versammlung können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben
 - b) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung als rein virtuelle Versammlung (Onlineversammlung) durchgeführt wird, an der sämtliche Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
 - c) Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen zum Vorstand (§6 Abs.1 lit. a), Satzungsänderungen (§6 Abs. 1 lit. h) oder die Auflösung des Verbandes (§6 Abs. 1 lit. i) zur Abstimmung stehen, sind als Präsenzveranstaltung oder als hybride Versammlung durchzuführen. Eine Durchführung als rein virtuelle Versammlung ist für diese Beschlussgegenstände ausgeschlossen.
 - d) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so ist bei der Einberufung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation eine Teilnahme an der Versammlung in Echtzeit ermöglicht, die Ausübung des Rede-, Frage und Stimmrechts gewährleistet und eine zuverlässige Feststellung der Identität und Stimmberechtigung der Teilnehmer erlaubt.
 - e) Das Nähere zur technischen Ausgestaltung, insbesondere zu den zulässigen Kommunikationsmitteln, zur Identifikation der Teilnehmenden, zum Ablauf der Abstimmung und zum Umgang mit technischen Störungen, regelt der Vorstand in einer Versammlungsordnung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten oder Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer oder Beisitzerinnen) gewählt werden, deren Aufgabenbereiche der Vorstand in der Geschäftsordnung regelt.

Dem Vorstand gehören außerdem die Leitungen der Arbeitsgruppen der ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen an.

In beratender Funktion gehören dem Vorstand ferner die Leitung der Arbeitsgruppe der Partner und dessen Stellvertretung an.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erfüllt die ihm sonst satzungsmäßig obliegenden Aufgaben. Er regelt unter sich die

Aufgabenverteilung und dokumentiert diese in der Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung regelt der Vorstand zudem die Aufgaben des "besonderen Vertreters nach § 30 BGB" sowie den Geschäftsstellenbetrieb.

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident und Vizepräsident je mit Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Leiters der Partner-Arbeitsgruppe und seines Stellvertreters, vertreten den Verband jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Kurzfristig notwendige Entscheidungen des Vorstandes trifft das Vorstandspräsidium und berichtet hierüber in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung. Das Vorstandspräsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder dem Präsidium zuordnen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
6. Die Haftung eines Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Vorstand gegenüber dem Verband aus Schlechterfüllung seiner Aufgaben haftet, als auch für die Regelung des Innenverhältnisses, wenn Vorstand und Verband gesamtschuldnerisch nach außen haften.

§ 8 Besonderer Vertreter

1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verband besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen insbesondere die Repräsentation und Interessenvertretung des Verbandes, die Leitung und Organisation der Geschäftsstelle, die Mitglieder- und Partnerakquisition sowie die Konzeption und Durchführung von Verbandsveranstaltungen. Die Aufgabenbereiche sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung oder durch Bestellungsbeschluss näher bestimmt. Die besonderen Vertreter sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs verantwortlich und vertretungsberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
2. Die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters auf maximal 50.000 Euro zu begrenzen.
3. Soweit der Vorstand den finanziellen Handlungsrahmen eines besonderen Vertreters nicht niedriger festsetzt, ist ein besonderer Vertreter berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal 50.000 EUR netto pro Vertrag für den EVVC einzugehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen jeweils einer gesonderten Einzelbevollmächtigung durch den Vorstand.

§ 9 Die Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung des in § 2 festgelegten Verbandszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet, über deren Einteilung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

2. Die Zuordnung ergibt sich aus der Größe des größten Raumes in Reihenbestuhlung. Zusätzlich wird eine Arbeitsgruppe Technik gebildet. Die Partner des Verbandes im Sinne des § 3 Ziffer 6 sind berechtigt, eine eigene Arbeitsgruppe zu bilden.
3. Die Mitglieder können als Gäste auch in anderen Arbeitsgruppen mitarbeiten, haben jedoch Sitz und Stimme nur in der ihrer Einrichtung entsprechenden Arbeitsgruppe. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
4. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Leitung und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Eine maximal zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist zulässig.
5. Der Leitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgruppe. Er kann sich durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 10 Fachbereiche

1. Zur Förderung bestimmter Interessensgebiete kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Fachbereiche bilden.
2. Die Fachbereiche werden durch einen Sprecher oder Sprecherin vertreten, der oder die dem Vorstand berichtet. Die Sprecher oder Sprecherinnen werden entweder von den Fachbereichen durch Wahl oder durch den Vorstand bestimmt. Vertreter von Partnern des EVVC können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes zur Mitarbeit in den Fachbereichen zugelassen werden. Durch Beschluss kann der Vorstand bestimmen, dass von ihnen die Aufgabe des Sprechers oder der Sprecherin eines Fachbereiches übernommen wird. Eine Wahl durch den jeweiligen Fachbereich hat Vorrang.
3. Die Sprecher oder Sprecherinnen der Fachbereiche kommen bei Bedarf im Rahmen der Vorbereitung der jährlichen Management-Fachtagung oder sonstiger vorzubereitender Veranstaltungen sowie bei Bedarf zu Fachbereichsleitersitzungen zusammen. Diese werden im Rahmen der Aufgabenteilung im Vorstand von einem Vorstandsmitglied oder dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB einberufen und geleitet.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten und Personal gegen Gehalt oder Honorar beschäftigen. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Personal der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.
2. Das Personal der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht Organ des Verbandes.
3. Die Geschäftsstelle hat die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der sonstigen Beschlüsse des Vorstandes zu erledigen und die Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern zu vertreten.
4. Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch Auftrag oder Arbeitsvertrag und durch die Geschäftsordnung.
5. Das Geschäftsstellenpersonal ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zusätzliche Weisungsrechte gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle kann der Vorstand auf einen besonderen Vertreter übertragen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf

1. Informationen und Betreuung durch den Verband,
2. Bezug aller vom Verband veröffentlichten Schriften, soweit im Einzelfall das Bezugsrecht nicht auf die Teilnehmer von Sonderveranstaltungen (z.B. Seminare) beschränkt ist,
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes, seiner Arbeitsgruppen und Fachbereiche.

Für bestimmte Veranstaltungen und Leistungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

Über Streitigkeiten im Verband entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird gebildet aus je einem von den Parteien aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmenden Beisitzer oder Beisitzerin. Die Beisitzenden bestimmen gemeinsam einen möglichst sachkundigen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, jedoch nicht Mitglied des Verbandes sein darf.

§ 16 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband

Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2026 in Kraft.

Sie löst die Satzung vom 19.03.2024 ab.